



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Zedlitz, Heinrich von: Die Leistungsfähigkeit bei der Einkommensteuer

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

zeigt habe, und daß für deutsche Verhältnisse keine Schlußfolgerung daraus gezogen werden könne: die menschliche Natur ist in Frankreich keine andre als in Deutschland, und wir haben Erfahrungen gemacht, die dasselbe Ergebnis im gegebenen Fall auch bei uns mit Sicherheit voraussehen lassen. Es muß unbedingt mit der Aburteilung solcher Anklagen der Berufsrichter befaßt werden, der das Haupterfordernis des Richteramts hat, das Gefühl der Berufspflicht, nicht aber eine Anzahl von Leuten, die dieses Gefühl gar nicht haben können, die von der Sorge für ihre Existenz, ihr Geschäft, ihr Fortkommen beherrscht werden und sich mit ihrem Gewissen dadurch abfinden, daß sie sich sagen, sie dürften sich und ihre Angehörigen nicht der Rache der Genossen des Verurteilten aussetzen.

Aber die Beseitigung der Schwurgerichte — deren gänzliche Aufhebung freilich überhaupt das beste wäre — für die Aburteilung anarchistischer Verbrechen und deren Übertragung an die Berufsgerichte genügt nicht, das Prozeßverfahren der Berufsgerichte ist viel zu umständlich und langwierig, um dem Erfordernis einer raschen und schneidigen Justiz zu genügen. Wenn man anarchistisches Treiben schnell und wirksam treffen wollte, so müßten Standgerichte errichtet werden, die mit sorgsam ausgewählten Richtern und Offizieren zu besetzen wären, die weitestgehenden Befugnisse hätten, und gegen deren Urteile keine Rechtsmittel gegeben wären. Weiter müßte schon die Zugehörigkeit zu einer anarchistischen Vereinigung auch ohne Verabredung von Verbrechen und die Verherrlichung von Verbrechen auch ohne Anpreisung ihrer Thaten mit entsprechender Strafe bedroht sein. Daß bei der durch die Ausbreitung des Anarchismus gegebenen internationalen Gefahr die Kulturstaaten gemeinsame internationale Abwehrmaßregeln treffen werden, daß sie die gegenseitige unbedingte Auslieferung der Anarchisten ohne Rücksicht auf angeblichen politischen Charakter des begangnen Verbrechens vereinbaren werden, daß keiner dieser Staaten in seinen Grenzen mehr ungestört dieses Gesindel zu Verbrechen gegen andre Staaten oder Personen aufreizen läßt, das ist ein Verlangen, das die Kulturstaaten schon im Interesse ihrer Selbsterhaltung möglichst bald erfüllen sollten.



## Die Leistungsfähigkeit bei der Einkommensteuer



Die Einkommensteuerreform in Preußen erhebt den Anspruch, den Grundsatz, die Steuerzahler nach der Leistungsfähigkeit heranzuziehen, zu voller Geltung gebracht zu haben. Dieser Anspruch stützt sich namentlich auf die Durchführung der Progression im Einkommensteuergesetz, sowie auf die besondere Heranziehung des Vermögens neben dem Einkommen durch das Ergänzungssteuergesetz.

Beide Maßregeln sind notwendige Voraussetzungen für eine richtige Abmessung der Leistungsfähigkeit. Das muß gegenüber vielfacher Verkennung ihres Charakters ausdrücklich betont werden. Ganz mit Unrecht hat man in ihnen eine höhere Anspannung der Leistungsfähigkeit der wohlhabenden Klassen zu sehen geglaubt und deshalb beide Maßnahmen als vermögensfeindlich gebrandmarkt.\*)

Die Leistungsfähigkeit des Einkommens steht nicht in einem festen Verhältnis zum Einkommensbetrage, sondern dem höhern Einkommen wohnt eine nicht nur absolut, sondern auch relativ höhere Leistungsfähigkeit inne. Das höhere Einkommen hat eine größere Widerstandsfähigkeit gegen Krisen; es befähigt zu billigerer Deckung des Bedarfs durch Ausnutzung günstiger Konjunkturen, durch Kauf auf Vorrat und in größern Mengen; es gewährt schließlich in immer steigendem Maße die Mittel, einen Teil zur Sicherung und Erweiterung seiner Quellen zu verwenden. Wenn daher der Staat die höhern Einkommen nicht nur absolut, sondern auch relativ höher zur Steuer heranzieht, so trägt er nur der vermehrten Leistungsfähigkeit Rechnung. Er schafft keine Ungleichheit vor dem Gesetz, sondern nähert sich der — vollkommen nie erreichbaren — wahren Gleichheit vor dem Gesetz, indem er zum Zählen das Wägen fügt.\*\*)

Ebenjowenig stellt sich die Ergänzungssteuer als Mehrbelastung der Kapitalisten zu Gunsten der Vermögenslosen dar. Ein Einkommen aus Vermögen ist einem gleichen Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung an Leistungsfähigkeit überlegen. Die Höhe des letztern, ja vielfach sein ganzes Vorhandensein ist von Verhältnissen abhängig, die das Vermögenseinkommen gänzlich unberührt lassen. Am schlagendsten tritt der Unterschied beim Todesfall des Bezugsberechtigten zu Tage. Während da das Vermögenseinkommen ungeschmälert auf die Erben übergeht, fällt das Arbeitseinkommen in der Regel ohne jeden Ersatz weg, und nur in etwaigen Witwen- und Waisenbezügen erstreckt sich seine Wirkung über diesen Zeitpunkt hinaus. Wie also die Progression die relative Leistungsfähigkeit des Einkommens nach seiner Höhe abwägt, so die Ergänzungssteuer nach seiner Quelle.

Mit Recht können sich daher die Urheber\*\*\*) der Steuerreform rühmen,

\*) Von den Gegnern der Progression dürfte am weitesten Gneist gegangen sein, als er sie mit den Worten bekämpfte: „Kapitalisten und sogar Millionäre sind doch gewissermaßen auch Menschen mit dem Anspruch auf Gleichheit vor dem Gesetz.“ Als schärfster Gegner der Ergänzungssteuer hat sich wohl der F. F.-Korrespondent der Post durch Erfindung des Schlagwortes „Vermögenskonfiskationssteuer“ erwiesen.

\*\*) Einen schwachen Ansat zu Durchführung dieses Grundsatzes zeigte schon die frühere preussische „Klassen- und Einkommensteuer,“ die für die Einkommen unter 3000 Mark einen progressiven Steuerfuß aufwies.

\*\*\*) Das Hauptverdienst hinsichtlich der Progression hat sich das Haus der Abgeordneten

den Grundsatz, die Steuerzahler nach der Leistungsfähigkeit heranzuziehen, ein gutes Stück gefördert zu haben. Daß sie ihn aber durchgeführt oder auch nur den wesentlichsten Unterschied zwischen den verschiedenen Einkommen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit genügend zur Geltung gebracht hätten, muß bestritten werden. Im Anschluß an die frühere Gesetzgebung hat man nicht die Person, sondern den Haushalt als Steuereinheit angenommen und hat dabei versäumt, die nötigen Folgerungen zu ziehen. Die Belastung des Einkommens durch die Zahl der auf dieses Einkommen angewiesenen Personen ist zwar nicht völlig unberücksichtigt geblieben; aber die Berücksichtigung ist nicht zum Grundsatz, sondern zur Ausnahme gemacht und auch in der Ausnahme derartigen Beschränkungen unterworfen worden, wie es der Bedeutung der Sache nicht im entferntesten entspricht. \*)

Daß ein Einkommen, das einer einzelnen Person zum Unterhalt dient, ungleich steuerfähiger ist, als ein gleiches Einkommen, in das sich so und so viel teilen müssen, ist ebenso theoretisch einleuchtend, wie in der Praxis nachweisbar. Armut und Reichtum sind relative Begriffe. Eine bekannte volkswirtschaftliche Theorie bezeichnet den als arm, der nur die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, den als wohlhabend, der auch Anstandsbedürfnisse, und den als reich, der Luxusbedürfnisse zu befriedigen vermag. Man mag an diesen Bezeichnungen mancherlei aussetzen können, die Richtigkeit der Einteilung für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personen ist nicht zu bestreiten. An diese Einteilung anknüpfend, wird man die Steuerfähigkeit der einzelnen als gering, mittel und groß bezeichnen dürfen, je nachdem sie zur ersten, zweiten oder dritten Klasse gehören. Nun bietet aber dasselbe Einkommen, das bei weitem hinreicht, einem einzigen die Befriedigung von Luxusbedürfnissen zu ermöglichen, einem kinderreichen Hausvater bisweilen nicht einmal genügende Mittel zur Bestreitung der an ihn herantretenden Anstandsbedürfnisse. Die

erworben. Der Entwurf des Einkommensteuergesetzes wies eine Progression nur für die Einkommen bis zu 9500 Mark auf.

\*) Die einschlägigen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

§ 18. Für jedes Familienglied unter vierzehn Jahren wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltsvorstandes, sofern es den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

§ 19. Bei der Veranlagung ist es gestattet, besonders, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 Mark eine Ermäßigung der ... vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Stufen gewährt wird. Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehörigen, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht.

Steuerfähigkeit desselben Einkommens ist also in dem einen Falle groß, im andern klein; von zwei wirtschaftlich gleichstehenden Personen mit gleichem Einkommen ist die eine reich, die andre arm.

Ein Blick auf das heutige Wirtschaftsleben bestätigt diese theoretische Erörterung. Überfluß beschränkt sich ebenso wenig auf die Bevölkerungsklassen mit großem\*) Einkommen, wie sich Not auf die mit geringem Einkommen beschränkt. In den Kreisen mit mittlerem Einkommen kann man vielfach beides durch einander beobachten, und oft genug dringt der Zwang zu bitterer Entfagung bis in die „hohen,“ die Versuchung zu planloser Verschwendung bis in die „geringen Einkommen.“ Mancher Familienvater mit „mittlerem“ oder gar mit „großem“ Einkommen wird vorzeitig alt unter Nahrungsorgen, von denen sich der Mann im Arbeitskittel in diesen Gesellschaftskreisen nichts träumen läßt. Und umgekehrt: mancher Arbeiter kann einen so hohen Bruchteil seines Einkommens lediglich zu Vergnügungszwecken verwenden, wie nur wenige bevorzugte Exemplare der jeunesse dorée. Diese Verhältnisse sind so kraß, daß sie oft genug zur Verdunklung, ja bei oberflächlichen Beobachtern zur völligen Verneinung des sozialen Reformbedürfnisses geführt haben. Man verweist auf die unzähligen Vergnügungen der sozialdemokratischen Jugend oder auf ihre Verwöhnung in Bezug auf materielle Verpflegung — Zeichen der Zeit, die allerdings oft eine eigentümliche Illustration zu den sozialdemokratischen Klagen über Hungerlöhne bilden. Aber derartige eigentümliche Erscheinungen erklären sich nicht aus „zu hohen Löhnen“ oder „übermäßigen Ansprüchen“ der Arbeiterwelt, sondern mit verschwindend geringen Ausnahmen aus der Verschiedenheit der Leistungsfähigkeit des Einkommens nach seiner Belastung durch die darauf angewiesenen Personen. Während der ledige Arbeiter das Geld goldstückweise verzubelt, verkommt der Familienvater bei demselben Lohn.

So schreienden Mißverhältnissen gegenüber begnügt sich nun das Einkommensteuergesetz mit den dürftigen Ausnahmebestimmungen der §§ 18 und 19.\*\*\*) An diesen fällt zunächst auf, daß für die Einkommen über 9500 Mark jede Berücksichtigung der Personalbelastung wegfällt. Hier trifft den Gesetzgeber der Vorwurf, daß er den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze preisgegeben hat, und das von Gneist zu Unrecht gegen die Progression geltend

\*) Im Anschluß an das Preussische Einkommensteuergesetz hat man die Einkommen bis zu 3000 Mark als gering, von 3000 bis 9500 als mittel, die höhern als groß bezeichnet.

\*\*) Die frühere preussische Klassen- und Einkommensteuer kannte eine Ermäßigung des Steuerbetrages wegen „großer Zahl von Kindern“ nur für Einkommen bis 6000 Mark. Auch war die zulässige Ermäßigung geringer als nach geltendem Recht. Der Entwurf des Einkommensteuergesetzes hatte diese Grenze beibehalten, weil sich ein Bedürfnis nach ihrer Verlegung nicht herausgestellt habe! Die über die Grenzen der §§ 18 und 19 etwas hinausgehenden Anträge Richters und Schmiedings wurden im Abgeordnetenhanse verworfen.

gemachte Wort, daß Millionäre auch Menschen mit dem Anspruch auf Gleichheit vor dem Gesetze seien, findet hier sehr berechnete Anwendung. Den einmal erkannten Gegensatz zwischen stark und gering belasteten Einkommen nur bis zu einer gewissen Höhe des Einkommens gelten zu lassen, war an sich ein Unding. Außerdem erweist sich die gezogene Grenze als ebenso unglücklich wie willkürlich gewählt. Man denke sich einen höhern Beamten mit 7000 Mark Dienststeinkommen und 3000 Mark Kapitaleinkommen. Er hat vier Söhne und zwei Töchter. Der älteste Sohn ist Referendar, der zweite studiert in ältern, der dritte in jüngern Semestern, der vierte ist Gymnasiast. Die Töchter sind erwachsen. Der Unterhalt und die Ausbildung der drei ältesten Söhne, die durch ihren Beruf genötigt sind, außerhalb des Vaterhauses zu leben, erfordert in dem glücklichen Falle, daß es solide junge Leute sind, allein 5000 Mark. Damit ist die Hälfte des Einkommens fort. Die drei andern Kinder sind zwar im Hause, aber für den Sohn muß Schulgeld gezahlt werden, und die beiden Töchter können nicht die einzigen unter allen Altersgenossinnen sein, die nie mit andern fröhlich sind. Ich habe absichtlich kein besonders drastisches Beispiel gewählt, sondern eins, wie es allenthalben vorkommt. Besondere Unglücksfälle, andauernde Krankheiten, ungewöhnliche Kinderzahl sind nicht angenommen, und doch wird man zugeben müssen: in solchem Falle müssen sich Vater und Mutter alles versagen, was nicht ihr Stand gebieterisch von ihnen fordert. Sie müssen sich die vom Staate geforderte Steuer geradezu abdarben, vielleicht mit dem Opfer ihrer Gesundheit und ihrer Arbeitskraft erkaufen. Und doch behandelt das Gesetz diesen Haushalt wie den des Junggesellen, der nur mit Hilfe kostspieliger Liebhabereien seine 10000 Mark in „anständiger“ Weise unterzubringen weiß. Wahrlich, das den §§ 18 und 19 bei den Kammerverhandlungen von einem Regierungskommissar gespendete Lob, daß sie „diejenigen großen Momente (!) bei der Veranlagung mit in Betracht zögen, die im einzelnen Falle trotz der allgemeinen Leistungsfähigkeit die Steuer hart empfinden lassen“ — dies Lob verdienen sie nur in sehr geringem Maße.

Selbst wo diese Paragraphen zur Anwendung kommen, bleibt ihre Wirkung hinter dem Bedürfnis weit zurück. Der pseudosozialpolitische Gedankengang, der zu einer Ausschließung der Haushaltungen mit großem Einkommen von der Möglichkeit einer Steuerermäßigung geführt hat, bringt es zu einer weitern Verschiedenheit in der Behandlung der mittlern und der kleinen Einkommen. Von den Einkommen bis zu 3000 Mark wird für jedes Kind unter vierzehn Jahren ein Betrag von 50 Mark abgerechnet, mit der Maßgabe, daß für drei Kinder eine Ermäßigung der Steuer um eine Stufe stattfinden müsse. Also auch hier ist für den Gesetzgeber noch kein grundsätzlicher Unterschied in der Steuerfähigkeit zwischen dem Alleinstehenden und dem Familienvater, der eine Frau und zwei Kinder zu ernähren hat, vorhanden. Aber es ist doch wenigstens etwas, und zwar ein Recht, was hier dem Mehrbelasteten gewährt wird. Die

Familienväter mit einem Einkommen von 3001 bis 9500 Mark haben aber keinerlei Recht auf Steuerermäßigung. Nur aus Gnade und Barmherzigkeit darf ihnen eine Ermäßigung gewährt werden, und auch das bloß, wenn die Ausgaben für die Kinder ungewöhnlich hoch sind.

Der Mißstand nach Lage der Gesetzgebung ist nicht zu verkennen. Aber wie ihm im Rahmen der glücklich zustande gebrachten Steuerreform abhelfen? Eine bloße Erweiterung der Ausnahmeg Bestimmungen der §§ 18 und 19 würde einerseits dem Grundsatz, die Personalbelastung bei Bemessung der Steuer zu berücksichtigen, nicht genügend Rechnung tragen, andererseits einen höchst bedenklichen finanziellen Erfolg haben. Eine Neuregelung kann bei der heutigen Finanzlage nur so stattfinden, daß wenigstens der bisherige Ertrag der Einkommensteuer gewahrt wird. Einer Herabsetzung der Steuerbeträge für schwer belastete Einkommen muß also eine Erhöhung für gering belastete gegenüberstehen.

Auch die Frage nach einer gerechten Abstufung bietet Schwierigkeiten. Die Steuerbeträge in ein umgekehrtes Verhältnis zur Personalbelastung des Einkommens zu setzen, derart, daß eine Familie von acht Köpfen nur den achten Teil vom Steuerfoll der Einzelperson zu zahlen hätte, erscheint zu weit gegangen. Die Ausgaben eines Hausstandes steigen nicht gleichmäßig mit der Personenzahl. Vielmehr wird die Steigerung des Bedarfs bei jeder weiter hinzukommenden Person geringer. Demgemäß vermindert sich das Sinken der Leistungsfähigkeit des Einkommens durch Mehrbelastung mit jeder weiteren Belastung. Wenn einem Ehepaare das erste Kind geboren wird, so macht das für ihre wirtschaftliche Lage einen großen Unterschied. Wenn bei einem mit acht Kindern gegangenen Paare ein neuntes hinzukommt, so wird der Unterschied kaum noch bemerkbar sein.

Demgemäß erscheint es geboten, einen Teil des Steuerfoll jeder Stufe für alle steuerpflichtigen Einkommen fest zu erhalten und nur den andern veränderlich zu gestalten. Ein Versuch, dies dem geltenden Rechte anzupassen, würde etwa zur Ersetzung des § 18 und der Worte „Unterhalt und Erziehung der Kinder“ in § 19 durch folgende Bestimmungen führen:

Die Sätze des Steuertarifs (§ 17) werden für physische Personen\*) verdoppelt. Der von jedem Steuerpflichtigen zu entrichtende Steuerbetrag wird in der Weise ermittelt, daß zu einem Drittel des Steuerfoll ein mittels Teilung des übrigen Zweidrittelbetrages durch die Anzahl der Haushaltungsmitglieder gegangener Betrag hinzugezählt wird.

Bei den Teilungen sich ergebende Markbrüche werden nach unten abgerundet.

\*) Daß preußische Einkommensteuergesetz unterwirft auch gewisse juristische Personen (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Konsumvereine) der Steuerpflicht. Da auf diese der ganze Gedanke der Berücksichtigung der Personalbelastung natürlich keine Anwendung finden kann, so verbietet sich eine Änderung des Steuertarifs für sie aus diesem Anlaß.

Als Haushaltsglieder gelten der Haushaltsvorstand, sowie die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Personen.\*)

Es wird also unterschieden zwischen den für die Stufen geltenden Steuerätzen und dem für die einzelne unter die Steuerstufe fallende Haushaltung nach der Anzahl ihrer Glieder zu berechnenden Steuerbetrage. Steueratz und Steuerbetrag fallen nur bei den lediglich aus einem Gliede bestehenden Haushaltungen zusammen. Ein Beispiel mag das erläutern. Ein aus Vater, Mutter und vier Kindern bestehender Haushalt hat ein Einkommen von 8200 Mark. Der jetzige Steueratz beträgt 232 Mark. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung würde der Steueratz 464 Mark betragen. Um nun den Steuerbetrag zu finden, ermittelt man zunächst das nach unten abgerundete Drittel = 154. Die übrigen abgerundeten zwei Drittel = 309 werden durch die Anzahl der Haushaltungsangehörigen = 6 geteilt. Dies giebt nach Abrundung 51. Mithin ist der Steuerbetrag  $154 + 51 = 205$  Mark.

Dieses System erscheint theoretisch für die Einkommen jeder Höhe begründet, würde aber aus praktischen Gründen eine Durchbrechung für die geringen Einkommen erleiden müssen. Eine Vergleichung mit den Vergünstigungen, die jetzt § 18 den geringen Einkommen gewährt, ergibt, daß das geltende Recht bei großer Kinderzahl zu niedrigeren Steuerbeträgen führt. Eine Anzahl von neun Kindern unter vierzehn Jahren drückt den Steuerbetrag in allen Stufen bis zu 3000 Mark auf ein geringeres Maß herab, als die obige Rechnung ergeben würde. In den untern Stufen ist dies schon bei sechs, in den beiden untersten schon bei drei Kindern der Fall. Eine Verschlechterung der Lage stark belasteter Haushaltungen in den ärmern Klassen muß aber unbedingt vermieden werden. Dies würde sich durch folgende Zusatzbestimmungen erreichen lassen:

Bei den Einkommen bis zu 3000 Mark ist der Steuerbetrag bei einer Zahl von sechs Haushaltsgliedern ein Drittel des Steueratzes und sinkt mit jedem weiteren Haushaltungsmitgliede auf ein Drittel des Steueratzes für die folgende Stufe.

Diese Bestimmung würde zugleich einen wahren sozialpolitischen Charakter tragen, da sie den wenig Bemittelten eine lediglich durch Erwägungen starrer Gerechtigkeit nicht zu begründende Erleichterung auf Kosten der Allgemeinheit gewährt. Setzt dagegen werden die Wohlhabenden von einer durch Gründe der Gerechtigkeit begründeten Erleichterung zu Gunsten der Allgemeinheit ausgeschlossen. Das wahre Ziel sozialer Reformen darf aber nicht in der Vergewaltigung der wirtschaftlich Starken, sondern in der Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen gesucht werden.\*\*)

\*) § 11 Abs. 1 bezeichnet die Personen, deren etwaiges Einkommen nicht selbständig zu veranlagen, sondern dem des Haushaltsvorstandes zuzurechnen ist.

\*\*) Zur leichtern Erkenntnis der Wirkungen der vorgeschlagenen Bestimmungen folgt hier Grenzboten I 1894

Grav ist alle Theorie. Mancher, der den vorstehenden Erörterungen die Berechtigung nicht abspricht, wird vielleicht doch das Ergebnis nicht in die Praxis überfetzt sehen wollen.

Der Einwand, daß das System zu verwickelt und deshalb in der Praxis unbrauchbar sei, ist wohl nicht zu befürchten. Es wäre leicht, auf Grund der getroffenen Bestimmungen Übersichtstafeln auszuarbeiten, von denen sofort der Steuerbetrag für jede Stufe und jede Anzahl von Haushaltsgliedern abgelesen werden könnte. Auch könnte gleich der ausgearbeitete Tarif — etwa für die Stufen bis zu 10500 Mark — in das Gesetz aufgenommen werden. Dies würde noch den Vorteil bieten, daß einzelne für praktisch oder angemessen erachtete kleine Abänderungen, insbesondere zur Ausgleichung der durch die Abrundung veranlaßten Unebenheiten, angebracht werden könnten.

Der Hauptangriffspunkt dürfte vielmehr in den hohen Sätzen für die Haushaltungen mit geringer Personalbelastung liegen. Diesem Angriff könnte seine Schärfe in der einfachsten Weise durch Preisgebung der Höhe benommen werden. Genaue statistische Unterlagen zur Berechnung des Gesamterfolgs der vorgeschlagenen Reform liegen allerdings nicht vor. Soviel kann aber wohl auch bei größter Vorsicht behauptet werden, daß der Ertrag der jetzigen Einkommensteuer bedeutend übertroffen werden würde. Man vergegenwärtige sich, daß Kinder, die sich im Genuß eines selbständigen Einkommens befinden, den Haushaltsgliedern im Sinne des § 11 Abs. 1 nicht zugerechnet werden,\*) daß mithin die Zahl der Haushaltungen mit schwerer Personalbelastung die der zahlreichen Familien im Sinne des Sprachgebrauchs keineswegs erreicht.

eine Übersicht über die Steuerbeträge für je ein großes, ein mittleres und ein geringes Einkommen.

Anzahl der Haushaltsglieder	1	2	3
	Einkommen von 19500—20500 Mark (jetziger Steuerfuß: 600 Mark)	Einkommen von 5000—5500 Mark (jetziger Steuerfuß: 132 Mark)	Einkommen von 1350—1500 Mark (jetziger Steuerfuß: 16 Mark; bei 3 Kin- dern unter 14 Jahren 12 Mark; bei 6 des- gleichen 9 Mark)
	Steuerbetrag	Steuerbetrag	Steuerbetrag
1	1200	264	32
2	800	176	21
3	666	146	17
4	600	132	15
5	560	123	14
6	533	115	10
7	514	113	8
8	500	110	6
9	488	107	4
10	480	105	—

\*) § 11 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. D.

Man erwäge ferner, wie sehr die vorgeschlagenen Steuererhöhungen in ihrem Verhältnis zu den bisherigen Steuersätzen die Steuerermäßigungen übertreffen. Darnach dürfte es möglich erscheinen, sämtliche Steuersätze nicht unwesentlich herabzusetzen, ohne die Erreichung des bisherigen Gesamtaufkommens der Einkommensteuer zu gefährden.

Dennoch soll einer solchen Ermäßigung der Steuersätze nicht das Wort geredet werden, da nicht zugegeben werden kann, daß der Satz zu hoch bemessen sei. Auf den ersten Blick erscheint es allerdings ungeheuerlich, daß die staatliche Einkommensteuer bis zu 8 Prozent steigen soll. Aber bei näherer Erwägung wird man dies Maß nicht nur für zulässig, sondern auch für empfehlenswert ansehen können. Wer allein würde diesen höchsten Satz zu entrichten haben? Mit einem Jahreseinkommen von mehr als 100 000 Mark gesegnete, die auf Gottes Welt für niemanden weiter zu sorgen haben, als für sich selbst. Ob überhaupt zur Zeit in Preußen solche Menschenkinder vorhanden sind, soll dahingestellt bleiben. Angenommen, es giebt welche, so hat der Staat allen Anlaß, durch Vorwegnahme ansehnlicher Prozente dafür zu sorgen, daß der hier kaum zu vermeidende, immer rascher werdende Vergrößerungsprozeß etwas verlangsamt werde. In der Verhütung des Anwachsens der großen Vermögen ins Unendliche liegt eine soziale Aufgabe des modernen Staates, deren Erfüllung er sich auf die Dauer nicht wird entziehen können. Hier bietet sich ein Mittel, wie es gerechter für diesen Zweck kaum gefunden werden dürfte, und dem man höchstens den einen Vorwurf machen könnte, daß es nicht ausreiche. Sobald ein derartiger Nabob heiratet oder etwa eine nicht selbständig zu veranlagende Person adoptirt, sinkt der Satz auf  $5\frac{1}{2}$  Prozent des Einkommens, und eine Zahl von drei Familienangehörigen führt ihn bereits auf den jetzt geltenden Tarif zurück.

In den mittlern Stufen liegt zwar die Notwendigkeit einer Gegenwirkung gegen weitere Kapitalansammlung nicht vor. Aber eine Härte ist in der Heranziehung der Alleinstehenden mit 4 bis 6 Prozent des Einkommens auch hier nicht zu finden. Wer nur für sich zu sorgen hat, der kann im allgemeinen mit 3000 Mark bis 9500 Mark nicht nur leben, sondern auch gut leben. Auch wenn ihm eine höhere Steuer abgenommen wird, bleibt ihm die Möglichkeit, sich in seiner Lebensführung einen Luxus zu gestatten, wie er im Augenblick der Gründung eines Hausstandes in der Regel sofort aufhören wird.

In den untersten Stufen stellt sich die Verdoppelung der Steuer für alleinstehende Steuerpflichtige schon in Folge der verhältnismäßig so viel geringer bemessenen Steuersätze in weniger grellem Lichte dar. Die Steuer würde für einzelnstehende Personen der untersten Stufe nur anderthalb Prozent des Einkommens erreichen, und wenn das Verhältnis auch mit jeder Stufe etwas ungünstiger wird, so würde doch erst bei einem Einkommen von 3000 Mark

ein Steuerbetrag von 4 Prozent des Einkommens herauskommen. Die Steuersätze erscheinen also auch nach der Verdoppelung noch keineswegs ungewöhnlich hoch. Daß sie die, die nur für sich zu sorgen haben, drücken könnten, ist nur in seltenen Ausnahmefällen anzunehmen, und dann bietet wiederum § 19 eine Handhabe zur Erleichterung.

Das Arbeitseinkommen, also die Art des Einkommens, von der bei weitem der größte Teil des Volkes lebt, ist heutzutage durchschnittlich so bemessen, daß es zum standesgemäßen Unterhalte des Einzelnen über und über, zu dem einer kleinen Familie knapp, zu dem einer großen Familie nicht ausreicht. Dies gilt in erster Linie von den Gehältern und Arbeitslöhnen mit Ausnahme der allerhöchsten Beamtengehälter. Es trifft aber auch in der Regel zu bei den Einkünften der Kaufleute, Gewerbetreibenden, Künstler und Gelehrten mit Ausnahme derer, die sich einen über das Durchschnittsmaß weit hinaus gehenden Ruf verschafft haben. Daher kommt es, daß während im allgemeinen ein schwerer Druck im wirtschaftlichen Leben bemerkbar ist, die Mehrzahl der Einkommensteuerpflichtigen aller Stufen, wenn sie ihr Einkommen allein zum eignen Unterhalt verwenden können, über ihren Stand leben kann und lebt. Die Junggesellentische der höhern Stände, an denen der Sekt mehr als einmal in der Woche zu fließen pflegt, und die kühle Blonde, die der halbwüchsige Arbeiter alltäglich zur dickbelegten Frühstückstulle genehmigt, reden einunddieselbe Sprache. Hier bietet sich ein Steuerobjekt, das gründlich zu erfassen den Staat noch andre als bloß finanzpolitische Gründe bewegen sollten.

Angeichts dieser Verhältnisse sollte auch die allgemeine Scheu vor einer Erhöhung der dem Volke bereits obliegenden Steuerlast nicht zu einer Verwerfung der vorgeschlagenen Steuersätze führen. Zu solcher Scheu ist die Finanzlage des preussischen Staates zu ernst. Auf der einen Seite steht das Defizit, auf der andern harren kaum noch aufschiebbare Aufgaben der Mittel zu ihrer Lösung. Wo sich nicht nur ohne Härte, nur auf dem Wege gerechterer Abschätzung der Leistungsfähigkeit, sondern auch mit voraussichtlich heilsamen Folgen auf dem Gebiete des sozialen Lebens eine Vermehrung der Einnahmen erzielen läßt, da sollte der Staat möglichst bald zugreifen.

Zwei Einwendungen allerdings müssen als berechtigt, wenn auch nicht als durchschlagend anerkannt werden. Ein theoretisches Bedenken ist es, daß das vorgeschlagne System nur die quantitative, nicht auch die qualitative Personalbelastung der Einkommen berücksichtigt. Aber die Schwierigkeiten, die sich der gerechten Würdigung des qualitativen Unterschiedes der Belastung entgegenstellen, dürften unüberwindlich sein. Das Veranlagungsverfahren würde sich derart verwickelt gestalten, daß die Praxis versagen würde. Darum lasse man nicht das unerreichbare Bessere des erreichbaren Guten Feind sein. Hier ist eine allgemeine Bestimmung, wie sie § 19 des Einkommensteuergesetzes

bietet, der einzige Ausweg. Ein praktisches Bedenken ist es, daß das jetzige Wahlgesetz mit dieser Neuregelung unvereinbar wäre. Aber dieses Gesetz wartet doch nur darauf, daß ihm der Todesstoß gegeben werde. Nicht viele würden ihm ihre Thräne nachweinen, wenn es den Hals bräche über einer Weiterentwicklung des Grundsatzes, wonach die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen den Maßstab für ihre Heranziehung zur Steuer bilden soll.

Osnabrück

Heinrich Freiherr von Jedlitg



## Der Tierschutz

### 5. Der Tierschutz und die Jugend



ie Thatsache, daß erstens die Tierquälerei zum großen Teil ihren Grund in der Unwissenheit hat, zweitens die Roheit unter den Erwachsenen in vielen Fällen der mangelhaften Erziehung zuzuschreiben ist, legte den Tierschutzvereinen den Gedanken nahe, zu untersuchen, wie man die Jugend für die Bestrebungen der Vereine gewinnen könne, und zwar durch den Unterricht sowohl als durch die Erziehung. Daß auch in dieser Beziehung die widersprechendsten Ansichten laut geworden und die mannichfachsten Versuche angestellt worden sind, ist leicht erklärlich.

Vielfach glaubte man, in Schülervereinen ein wertvolles Mittel zur Verhütung von Tierquälerei gefunden zu haben, und in der That entstanden in verschiedenen Ländern, auch in Deutschland, Vereine, deren Mitglieder sich schriftlich verpflichteten, den Grundsätzen des Tierschutzes treu zu bleiben und weder Tierquälereien zu begehen, noch von Mitschülern zu dulden. Wie erfolgreich auch diese Vereine dem pädagogischen Laien erschienen, so wurde doch bald in den Reihen der Lehrer das Unnatürliche und Schädliche erkannt, daß die Vereine nur auf Antrieb des Lehrers entstehen, daß sie die Angeberei befördern und zur Überhebung der Schüler führen, die den Vorstand bilden. Das Vereinswesen in die harmlose Kinderwelt hineinzutragen, wurde als erkünstelt und altklug erkannt. Und so haben, wenn auch die Bildung von Schülervereinen noch heute von einzelnen Anhängern der Bewegung unterstützt wird, die größern Vereine und Verbände von einer Förderung abgesehen.

Ein wesentliches Mittel zur Ausbreitung der Tierschutzidee unter der Jugend und dadurch zur Unterdrückung der Roheit erblickten die Tierschutzvereine in der Unterweisung durch den Unterricht, und zwar durch den Unterricht in der Religion, im Deutschen und in der Naturkunde. Aber auch hier waren die Ansichten geteilt. Auf der einen Seite wollte man dem Tierschutz